

Absenzen-Reglement UeK Veranstaltungsfachfrau-/fachmann v1.0

Allgemeines

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Absenzen der Lernenden, die den obligatorischen Unterricht der überbetrieblichen Kurse (ÜK) besuchen.

Pflicht zum Besuch des Unterrichts

- Lernende sind gemäss Art. 23 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes verpflichtet, den Unterricht nach Massgabe des für ihren Beruf geltenden Lehrplanes vom Beginn der Probezeit an, regelmässig zu besuchen und die Anordnungen der UeK Leitung zu befolgen.
- Der Lehrbetrieb hat die Lernenden zum Besuch des obligatorischen Unterrichts anzuhalten und ihnen die hierfür notwendige Zeit freizugeben. Lernende, die in Betrieb und Schule die Voraussetzungen erfüllen, können die Berufsmaturitätsschule oder Freikurse besuchen.

Absenzen

Absenzen

Das Fernbleiben von Unterrichtsstunden sowie das Zuspätkommen und das vorzeitige Verlassen des Unterrichts gelten als Absenzen.

Als unentschuldigt gilt jede Absenz, die nicht vorher bewilligt oder spätestens innert 4 Wochen ausreichend begründet wird.

Entschuldigungsgründe

Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit, Unfall aussergewöhnliche Ereignisse der Lernenden.
- b) Militär-, ziviler Ersatz-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst.
- c) Andere von der ÜK Leitung im Einzelfall anerkannte besondere Umstände. Die Leitung kann den versäumten Unterricht vor- oder nachholen lassen.

Entschuldigungsgesuche

Die Entschuldigungsgesuche sind schriftlich mit Angabe des Grundes der Absenz der ÜK Leitung einzureichen. Sie sind von den Lernenden, vom Lehrbetrieb sowie von der Inhaberin oder vom Inhaber der elterlichen Sorge zu unterzeichnen.

Bei voraussehbaren Absenzen ist ein Gesuch mindestens 14 Tage im Voraus einzureichen.

Ablehnung

Ablehnungen erfolgen schriftlich mit Begründung.

Absenzen Kontrolle

Jede Lehrperson führt eine Kontrolle mit den entschuldigten und unentschuldigten Absenzen. Bei unentschuldigten Absenzen wird festgehalten, durch wen diese verursacht worden sind. Die unentschuldigten Absenzen werden mit Beginn jedes Schuljahres neu gezählt.

Mitteilung

Der schriftliche Verweis ist dem Lehrbetrieb, dem Lernenden und der Inhaberin oder dem Inhaber der elterlichen Sorge schriftlich mitzuteilen. Der Lehrbetrieb sendet den unterzeichneten Verweis unverzüglich der ÜK Leitung zurück.

Kompetenznachweis

Nach dem Besuch des ÜK erhalten die Lernenden einen Kompetenznachweis mit einer Note, welche zum QV zählt. Für die Ausstellung eines Kompetenznachweises ist eine Anwesenheit von 80% im ÜK erforderlich. Ansonsten muss der ÜK nachgeholt werden.

Übriges Disziplinarwesen

Verantwortlichkeit

Lehrpersonen und Leitung sind für die Disziplin im Unterricht und an der Schule verantwortlich. Die Lehrpersonen protokollieren gravierende Vorkommnisse unverzüglich und melden diese der UeK Leitung

Konsum von Alkohol und psychoaktiven Substanzen

Der Konsum von Alkohol und anderen psychoaktiven Substanzen ist vor und während des Unterrichts und anlässlich der weiteren Schulveranstaltungen verboten.

Disziplinarmaßnahmen im Pflicht- oder Berufsmittelschulunterricht

Gegen Lernende, UeK Unterricht beeinträchtigen, Lehrpersonen verunglimpfen, Anweisungen der Instruktoren nicht folgen, die persönliche Schutzausrüstung (PSA) nicht benutzen oder sonst wie gegen die Disziplinarordnung verstossen, können folgende Massnahmen ergriffen werden:
Durch die Lehrperson: - Wegweisung aus der Unterrichtsstunde

Verstösse gegen Konsum von Alkohol und andere psychoaktiven Substanzen

Bei Verstössen gegen das Verbot des Konsums von Alkohol und anderen psychoaktiven Substanzen treffen Lehrpersonen bzw. Schulleitung der erforderlichen pädagogischen Massnahmen gemäss den Richtlinien des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes.
Lernende, die unter Einwirkung von Alkohol oder anderen nicht ärztlich verordneten psychoaktiven Substanzen stehen, können vom Unterricht ausgeschlossen werden.

Schlussbestimmungen

Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt der ÜK Leitung
Der Inhalt dieses Reglements ist den Lernenden sowie den Lehrbetrieben in geeigneter Form bekannt zu geben.

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. März 2013 in Kraft.